

25.06.98

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung - IntBestG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 244. Sitzung am 24. Juni 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/10973 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997
über die Bekämpfung der Bestechung
ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr
(Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung - IntBestG)**

- Drucksachen 13/10428, 13/10768 -

mit folgenden Maßgaben:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Nr. 2 Buchstabe c wird das Wort „oder“ jeweils durch das Wort „und“ ersetzt.**
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:**
 - a) der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;**
 - b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:**
„(2) Der Versuch ist strafbar.“,

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.07.98

Erster Durchgang: Drs. 269/98

10.07.98**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung - IntBestG)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen durch die Begründung von Unterrichtungspflichten in Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 eine Bestimmung enthält, die Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit der Landesjustizverwaltungen hat.

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.